

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
GEMÄSS § 10 A ABS. 1 BAUGB**

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8
„ERWEITERUNG SPORTPLATZ“

GEMEINDE GROß MECKELSEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Groß Meckelsen, zwischen der Hauptstraße (L 142) und der Schulstraße. Es umfasst u.a. die Flurstücke 71/1, 69/1 und 74/5 der Flur 1 der Gemarkung Groß Meckelsen (siehe Abbildung 1).

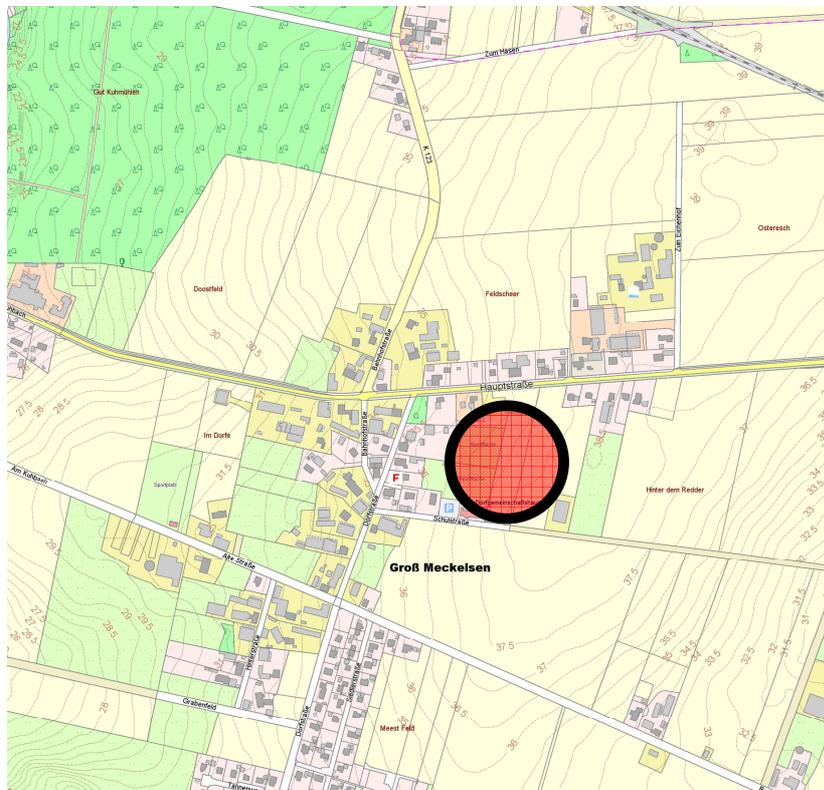


Abb. 1: Lage

Im westlichen und zentralen Bereich des Plangebietes sind bereits Sportanlagen vorhanden. An der Schulstraße ist das Dorfgemeinschaftshaus und ein weiteres Gebäude vorhanden. Der östliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich eine aufgelockerte dörfliche Mischnutzung aus Wohngebäuden, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Nach Osten grenzen landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen an. Das Plangebiet umfaßt ca. 3,3 ha.

Ziel der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 30 BauGB für die Erweiterung der Sport- und Gemeinbedarfsflächen, die der Eigenentwicklung der Gemeinde dient, zu schaffen und die örtliche, bereits vorhandene Nutzung weiter zu entwickeln und an einem Standort zu konzentrieren.

Im Plangebiet sind bereits ein Dorfgemeinschaftshaus und ein Sportplatz vorhanden. Ein zweiter Standort im westlichen Ortsbereich bietet nicht die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten. Die dortigen Flächen befinden sich in Privatbesitz und das Pachtverhältnis mit dem Sportverein läuft aus. Das Sportangebot in Groß Meckelsen soll zukünftig auf langfristig gesicherten Flächen stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen an dem Standort an der Schulstraße zu konzentrieren und die Flächen nach Osten (für ein weiteres Spielfeld) zu erweitern.

Im vorhandenen Dorfgemeinschaftshaus fehlen bisher bauliche Anlagen für den Sportbetrieb (Umkleide- und Sanitärräume etc.), die durch die geplante Erweiterung des DGH geschaffen werden sollen. Es ist somit sinnvoll, den geplanten Sportplatz angrenzend an die vorhandene

Sportfläche darzustellen, um die o.g. Konzentration zu erreichen und den westlichen Standort aufgeben zu können.

Zukünftig kann auch die Feuerwehr in der geplanten Gemeinbedarfsfläche untergebracht werden.

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Weiterhin ist eine Erschließung über die Schulstraße möglich.

Angrenzende Flächen werden in den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung mit einbezogen, um einen Lückenschluss zu den bisherigen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan herzustellen.

Im Norden des Geltungsbereiches wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Die nördliche Abgrenzung dieses Mischgebietes ist erforderlich, um den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 vollständig aufheben zu können. Eine mögliche Entwicklung von Gebäuden bis zur nördlich verlaufenden Hauptstraße bietet sich hier an (Innenentwicklung/ Lückenschluss). Dies ist in einem nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen. Gemäss der schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionsrichtwerte dort eingehalten bzw. unterschritten. Es werden weder durch den Sportlärm der Sportanlage noch durch den Veranstaltungslärm des Dorfgemeinschaftshauses Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert. Im Ergebnis sind für das Mischgebiet textliche Festsetzungen zur Schallminderung nicht erforderlich.

Eine Einbeziehung der Flächen südlich der Grundstücke Hauptstraße 9 und 11, nordöstlich des Plangebietes, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen für die Sicherung der Sportanlagen und die vorgesehene Erweiterung zu schaffen. Weiterhin soll das Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtungen im Ort attraktiver gestaltet werden.

Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen bleibt gewährleistet, da die Erweiterung nur im erforderlichen Umfang erfolgt.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	24.08.2017
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	24.10.2017 bis 24.11.2017
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zu Umfang/Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	20.10.2017 bis 24.11.2017
Auslegungsbeschluss	13.03.2019
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	09.04. bis 13.05.2019
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	09.04. bis 13.05.2019
Satzungsbeschluss	26.06.2019
Rechtskraft	15.07.2019

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Aushang vom 09.10.2017 in der Zeit vom 24.10.2017 bis zum 24.11.2017. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 20.10.2017 mit Fristsetzung bis zum 24.11.2017 zusammen mit der 50. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sittensen.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus regionalplanerischer Sicht darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung befindet. Das dazugehörige Wasserschutzgebiet ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden und bei der Durchführung der Planung zu beachten.

Aus landschaftspflegerischer Sicht wurden Anregungen zur östlichen und südlichen Eingrünung, zu den externen Ausgleichsflächen und zur Gehölzerhaltung vorgetragen. Es sind entsprechende Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Weiterhin wurde eine textliche Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen zwischen den geplanten Stellplätzen in der Gemeinbedarfsfläche berücksichtigt. Lage und Art der externen Ausgleichsflächen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies ist sinngemäß erfolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Versickerung des Oberflächenwassers die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch entsprechende Bodenuntersuchungen nachzuweisen und diese dem Bebauungsplan beizufügen sei. Ein Bodengutachten liegt vor.

Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers der Gebäude erfolgt z.Zt. durch eine Ableitung an den vorhandenen Regenwasserkanal in der Schulstraße. Aufgrund der vorgefundenen Bodenverhältnisse ist eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich. Die zusätzlichen Dachflächen und geplanten Parkplatzflächen werden wie bisher in den Regenwasserkanal in der Schulstraße eingeleitet.

Die Anregung aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Ergänzend ist die Planzeichnung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt worden.

Der Hinweis aus bauplanungsrechtlicher Sicht zu evtl. bodenrechtlichen Spannungen aufgrund des festgesetzten Mischgebietes wurde dahingehend erläutert, dass diese Situation aufgrund der Notwendigkeit der vollständigen Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 5 entsteht. Hier soll keine unbeplante Fläche verbleiben. Es ist weiterhin städtebaulich sinnvoll, eine Verbindung zu den nördlich liegenden Flächen zu schaffen, die später von der Hauptstraße aus erschlossen werden. Die Baugrenze wird auf einen Abstand von 10 m zur Grünfläche „Sportplatz“ festgesetzt und somit die überbaubare Grundstücksfläche gegenüber der Planfassung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung reduziert.

Anregungen des Landkreises zum Immissionsschutz und aus Sicht des Gesundheitsamtes betrafen die Schallemissionen der Sportanlage und mögliche Geruchsemissionen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung.

Die Berechnungen im vorliegenden Schallgutachten für den Sportbetrieb ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber beim Spiel- und Trainingsbetrieb eingehalten werden. Nachts findet kein Sportbetrieb statt.

Bei nächtlichen Veranstaltungen mit verstärkter Musik im DGH kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) und der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm nicht ausgeschlossen werden. Dies resultiert hauptsächlich aus der Parkplatznutzung. Unter Berücksichtigung und Umsetzung von überwiegend organisatorischen Schallminderungsmaßnahmen können die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

Für die feuerwehrtechnische Nutzung gibt es keine verbindlichen schalltechnischen Beurteilungsvorschriften. Die Berechnung und Beurteilung der Ortsfeuerwehr wurden zunächst in Anlehnung an die TA Lärm durchgeführt. Anders als bei den Betrachtungen zur Nutzung des DGH ist durch die beschleunigte Abfahrt des Feuerwehrfahrzeugs nachts am nächstgelegenen Wohnhaus eine Überschreitung des Spitzenkriteriums zu erwarten. Bei dem vorhandenen Abstand zum westlich gelegenen Wohnhaus ergeben sich dort Maximalpegel von bis zu 73 dB(A). Damit wird der zulässige Spitzenpegel von 65 dB(A) nachts um bis zu 8 dB(A) überschritten. Für die Einsätze im Notfall ist jedoch nach TA Lärm eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. des Spitzenpegelkriteriums zumutbar.

Zu den möglichen Geruchsemissionen des landwirtschaftlichen Betriebes wurde ausgeführt, dass der Abstand des Betriebes zum vorhandenen DGH ca. 130 m beträgt und dieser durch die Gebäudeerweiterung etwas verringert wird.

Es liegen aktuell keine Erkenntnisse über den Tierbestand, die Belüftung des Stalls etc. und somit über die Geruchsentwicklung des vorhandenen Schweinestalles vor.

Die Situation wird dadurch begünstigt, dass der landwirtschaftliche Betrieb entgegen der Hauptwindrichtung West liegt. Die Erweiterung des DGH ist durch die festgesetzten Baugrenzen eingeschränkt; es erfolgt kein unverhältnismäßiges Heranrücken an den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine geruchstechnische Untersuchung ist nicht erforderlich, da keine Wohnbebauung betroffen ist und die Sportplatznutzung nur zeitweilig stattfindet und auch schon heute vorhanden ist.

Die *Landwirtschaftskammer Niedersachsen* hat mitgeteilt, dass keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Weiterhin wurden Anregungen vorgetragen, dass durch die Planung landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzbare Acker-/Grünlandflächen in Anspruch genommen und dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB).

Im Vorfeld sind in Groß Meckelsen Alternativen für die Erweiterung der Gemeinbedarfs- und Sportflächen auch unter Berücksichtigung der Geruchsbelastungen im Ort geprüft worden. Das Sportangebot in Groß Meckelsen soll zukünftig auf langfristig gesicherten Flächen stattfinden. Es besteht die Möglichkeit, die Sportanlagen an dem Standort an der Schulstraße zu konzentrieren und die Flächen nach Osten (für ein weiteres Spielfeld) zu erweitern.

Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an. Für die langfristige Entwicklung des Ortes müssen daher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern. aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ist im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass der Fortbestand und die Weiterentwicklung dieser Betriebe aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht eingeschränkt bzw. verhindert wird. In diesem Zusammenhang sind ebenso konkrete, abwägungsbeachtliche Entwicklungsabsichten der Betriebe zu erheben und zu berücksichtigen. Auch wenn aktuell keine Expansionspläne der wirtschaftenden Betriebe abgefragt wurden, sollte bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dass sich diese aufgrund von Bewegungen auf dem Agrarmarkt sowie veränderten einzelbetrieblichen Rahmenbedingungen kurzfristig ergeben können.

Ziel der Gemeinde ist es, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemeinschaftliche Einrichtungen zu sichern und zu ergänzen und dabei entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Ortes und der Bevölkerung zu erfüllen und mit den verschiedenen bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belangen in Einklang zu bringen. Hier wird den Belangen der Infrastrukturversorgung, der Freizeitbedürfnisse und der Eigenentwicklung des Ortes gegenüber einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang eingeräumt.

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gebäude befinden sich östlich des Plangebietes und somit entgegen der Hauptwindrichtung. Gesonderte immissionsrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme besteht bereits heute.

In Bezug auf die Planung erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen wurde insbesondere vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Ertragskraft auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Das Plangebiet beinhaltet nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem nur Böden mit einem mittleren natürlichen ackerbaulichen Ertragspotential. Ein hohes natürliches Ertragspotential liegt im Plangebiet nicht vor.

Die Hinweise zu den Kompensationsmaßnahmen sind bei der Auswahl der externen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH betreffen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Aushang vom 25.03.2019 in der Zeit vom 09.04. bis 13.05.2019. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2

BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 04.04.2019 mit Fristsetzung bis zum 13.05.2019.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat aus landschaftspflegerischer Sicht Anregungen zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen und externen Ausgleichsmaßnahmen vorgetragen. Sie betrafen jedoch die Durchführung der Planung und sind zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Weiterhin wurde aus landschaftspflegerischer Sicht bezweifelt, ob die festgesetzte Baumbepflanzung der Stellplätze im Abstand von 12,5m eine ausreichend wirksame Eingrünung nach Süden darstellt. Hierzu wurde ausgeführt, dass im südlichen Bereich des Plangebietes im Wesentlichen bereits Bebauungen vorhanden sind, die lediglich um weitere Stellplatzflächen erweitert werden. Im Ursprungsplan (B-Plan Nr. 5) sind bis auf die Anpflanzung von Bäumen keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen. Diese textliche Festsetzung wird auch weiterhin aufrechterhalten, indem je 5 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum anzupflanzen ist. Somit wird eine Durchgrünung im südlichen Plangebiet entlang der Gemeindestraßen auch zukünftig gewährleistet. Die freie Landschaft in diesem Bereich wird durch landwirtschaftliche Flächen, Baum- und Strauchstrukturen entlang der Wege sowie Bebauungen im Außenbereich sowie die Wohngebiete im Süden geprägt. Dahingehend ist eine dichte Eingrünung zur Verschattung baulicher Anlagen nicht erforderlich. Die Erweiterung des Sportplatzes ist Teil des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde. Eine Änderung der Festsetzung erfolgte nicht.

Ebenso wurden Anregungen zu den Leuchten der Flutlichtanlage bzw. zu deren insekten- und fledermausfreundliche Bedingungen gegeben. Sie betrafen jedoch die Durchführung der Planung. Die Verwendung von Planflächenstrahler mit seitlicher Abdeckung ist bereits textlich festgesetzt. Planflächenstrahler beinhalten u.a. die LED-Technik und mit der vorgesehenen seitlichen Abdeckung können unnötige Lichtemissionen in die Umgebung vermieden werden. Weitere Details zur Ausgestaltung der Lichttechnik sind in der nachfolgenden Genehmigungsplanung zu regeln.

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wurden Anregungen zu den schalltechnischen Minderungsmaßnahmen in der Nachtzeit, zum vom Gutachter vorgeschlagenen Parkwächter und zu den Immissionswerten für seltene Störereignisse vorgetragen.

Die Schallminderungsmaßnahmen für nächtliche Veranstaltungen betreffen das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren bzw. verbindliche Regelungen für die Durchführung dieser Veranstaltungen (z. B. durch eine Hausordnung). Dazu gehören auch die im Gutachten genannten Regelungen für eine eingeschränkte Nutzung der Stellplätze. Dabei ist eine personelle Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung durchaus ein geeignetes Mittel, Lärmbelästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies gilt auch für die Unterbindung von Kommunikationsgeräuschen auf den Stellplatzflächen beim Verlassen des Geländes.

Im Außenbereich wurden sowohl vor dem Haupteingang und auf dem östlichen Parkplatz jeweils 10 bzw. 15 sprechende Personen berücksichtigt. Dies ist ein realistischer Ansatz, da die Veranstaltungen im Wesentlichen innerhalb des Gebäudes stattfinden sollen. Zudem finden derartige Veranstaltungen nur mit einer limitierten Anzahl im Jahr statt. Dieser Umstand sollte in der o.g. zukünftigen Nutzungsregelung kundgetan werden.

Die Anregungen zum Thema Geruch und evtl. Vorbelastung durch den benachbarten Betrieb wurden wiederholt vorgetragen. Zu den möglichen Geruchsemissionen wurde bereits im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.

Wiederholt wurde ebenfalls auf den Verlauf des Baufensters im Mischgebiet und ein mögliches Heranrücken einer Wohnbebauung an das Spielfeld hingewiesen. Hierbei ist weiterhin die vollständige Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 5 Ziel der Planung. Es soll keine unbeplante Fläche verbleiben. Die Baugrenze ist mit einem Abstand

von 10 m zur Grünfläche „Sportplatz“ festgesetzt. Sie ist somit gegenüber der Planfassung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zurückgenommen worden. In dem schalltechnischen Gutachten wurden hier zwei Immissionsorte untersucht. Es werden weder durch den Sportlärm der Sportanlage noch durch den Veranstaltungslärm des Dorfgemeinschaftshauses Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert. Im Ergebnis sind für das Mischgebiet textliche Festsetzungen zur Schallminderung nicht erforderlich.

Zur Regionalplanung, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft wurden vom Landkreis keine Anregungen vorgetragen.

Anregungen zur Durchführung der Planung

Die übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH und des Niedersächsischen Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr bezüglich einer möglichen Erschließung über die angrenzende Landesstraße L 142 betrafen die nachfolgende Durchführung des Bebauungsplanes.

Berücksichtigung der Umweltbelange und Bewertung von Planungsalternativen

Ziel der Gemeinde Groß Meckelsen ist es, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Sportplatzes vorzubereiten und den Standort für Gemeinbedarf zu sichern.

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen Sport und in einem kleinen Teilbereich als Mischgebiet festgesetzt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Sportplatz“ wurde eine schalltechnische Untersuchung bezüglich des Lärms der Sportanlagen, des Dorfgemeinschaftshauses und des geplanten Feuerwehrgebäudes erstellt. Im Rahmen des Gutachtens wurden die zu erwartenden Schallimmissionen der einzelnen Nutzungen an den benachbarten Wohnhäusern und in dem geplanten Mischgebiet ermittelt und beurteilt. Während die Sportanlagen mit der dazugehörigen Parkplatznutzung der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmverordnung) unterliegt, sind die Schallimmissionen des Dorfgemeinschaftshauses und den Nebenanlagen sowie deren Parkplatznutzung nach der Niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie (in Anlehnung an die TA Lärm) zu beurteilen.

Die Berechnung und Beurteilung der Ortsfeuerwehr wurden zunächst in Anlehnung an die TA Lärm durchgeführt. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen westlich und nördlich des Plangebietes.

Die Berechnungen für den Sportbetrieb ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber beim Spiel- und Trainingsbetrieb eingehalten werden. Nachts findet kein Sportbetrieb statt.

Die Berechnungen für die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus wie z.B. Sitzungen, Versammlungen, Treffen tagsüber ergaben, dass die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) ebenfalls eingehalten werden können. Bei nächtlichen Veranstaltungen mit verstärkter Musik im DGH kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) und der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm nicht ausgeschlossen werden. Dies resultiert hauptsächlich aus der Parkplatznutzung. Unter Berücksichtigung und Umsetzung verschiedener Schallminderungsmaßnahmen können die Anforderungen der TA Lärm erfüllt werden.

Die freien Flächen östlich des vorhandenen Sportplatzes bieten sich für eine Entwicklung der Sportflächen an, zumal die angrenzende Sportnutzung fortgesetzt wird und eine Wohnbebauung hier nicht unmittelbar angrenzt. Es soll eine Konzentration der Sport- und

Gemeinbedarfsflächen an einem Standort erreicht werden. Aus den genannten Gründen bieten sich zu dem Standort im Plangebiet keine gleichwertigen Alternativen an.

Der überplante Bereich beinhaltet überwiegend einen Sportplatz sowie einen Acker. Im südlichen Änderungsbereich ist ein Wohnhaus und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Stellplätzen vorhanden. Zur freien Landschaft wird der Sportplatz derzeit von einer lückig aufwachsenden Feldhecke eingegrünt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Versiegelung und Überbauung von Boden auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Weiterhin ergeben sich mit der Beseitigung einer Streuobstwiese, von Ruderalflur und einer Baumreihe aus Fichten erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Durch die Bebauung in der freien Landschaft sind zudem Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die erheblichen Beeinträchtigungen können jedoch teilweise im Plangebiet durch die Eingrünung des Plangebietes kompensiert werden.

Die weiteren genannten Beeinträchtigungen sind ebenfalls im Sinne des Naturschutzgesetzes ausgleichbar. Sie werden außerhalb des Plangebietes auf einer externen Fläche vollständig kompensiert.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaftsbild als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan Nr. 8 wurde vom Rat der Gemeinde Groß Meckelsen am 26.06.2019 beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 8 „Erweiterung Sportplatz“ ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2019 rechtsverbindlich geworden.

Groß Meckelsen, den 16.07.2019

gez. Detjen

(Detjen)
Bürgermeister